

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 4 - Bürgerservice	06.05.2025	2025-032
40-111 /Jn		

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales	19.05.2025			
Verwaltungsausschuss	28.05.2025			

Betreff:

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung und Ferienbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/27

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber im SGB VIII die stufenweise Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 beschlossen. So haben ab August 2026 alle Schülerinnen und Schüler der 1. Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. In den Folgejahren wird der Rechtsanspruch aufsteigend für die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht. Dieser Rechtsanspruch umfasst einen Betreuungsumfang von 40 Stunden die Woche, bzw. jeweils 8 Stunden an 5 Werktagen. Der Rechtsanspruch besteht sowohl während der Schulzeiten, als auch während der Ferienzeiten.

Durch die Verortung des Rechtsanspruchs im § 24 Abs. 4 SGB VIII richtet sich dieser Rechtsanspruch primär gegen den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch entsprechende Positionierungen des Landes ist vorgesehen, dass die schwerpunktmäßige Umsetzung des Anspruchs während der Schulzeiten durch die Schulleitungen bzw. Schulträger vorzusehen ist. Für die Ganztagschule plant das Nds. Kultusministerium die Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen auf Basis von 40 Stunden pro Woche (8 Stunden / 5 Tage), aufwachsend ab 2026.

Bezüglich der Ferienbetreuung soll die Zuständigkeit bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liegen. Hierdurch entsteht eine ähnliche Situation, wie im Bereich der Kindertagesstätten. Der Landkreis ist zwar als örtlicher Jugendhilfeträger originär zuständig, die Gemeinden als Schulträger haben aber eine deutlich größere Sachnähe und auch bereits Erfahrungen in der Umsetzung der Ferienbetreuung. Von daher sollten kostenintensive Doppelstrukturen bei der Ferienbetreuung vermieden und gleichzeitig die Synergien und Erfahrungen aus den schon vorhandenen Angeboten genutzt werden.

Von daher ist angedacht, dass diese Aufgabe im Rahmen einer Vereinbarung – ähnlich wie bei den Kindertagesstätten – auf die Gemeinden übertragen wird. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass die Ferienbetreuung vollständig durch den Landkreis als zuständigen

Jugendhilfeträger ausfinanziert wird. Außerdem werden vor dem Hintergrund der Annahme einer deutlichen Steigerung bei der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung die aktuell vorhandenen personellen und strukturellen Ressourcen nicht ausreichend sein. Es bedarf daher eines freien Trägers der Jugendhilfe, um den Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, die vorhandene Angebotsstruktur bedarfsgerecht erweitern zu können.

Hierzu hat der Landkreis Wittmund erste konzeptionelle Gespräche mit der Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH (VHS) geführt. Um den qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine bedarfsgerechte und thematisch vielfältige Ferienbetreuung gerecht zu werden, ist hierbei die Idee einer modularen Angebotsgestaltung entstanden. Hierbei würde die VHS eine modular rotierende Programmgestaltung und Personaleinsatzplanung anbieten, die von den Gemeinden je nach vorhandenem Bedarf abgerufen werden kann. Die Festlegung der Bedarfe läge in diesem Modell wegen der Sachnähe bei den Gemeinden.

Auf Basis dieser Vorüberlegungen planen der Landkreis und die kreisangehörigen Festlandsgemeinden eine Arbeitsgruppe zu gründen. Dort gilt es die genaue sachliche, personelle und finanzielle Ausgestaltung der Ferienbetreuung in den Blick zu nehmen. Ziel der Arbeitsgruppe soll die Entwicklung einer konzeptionellen Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden sein.

Diese Vereinbarung wird dann den politischen Gremien unter Darlegung der finanziellen Auswirkungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Die Verwaltung wird damit beauftragt, eine Vereinbarung über die Wahrnehmung und Umsetzung der Ferienbetreuung mit dem Landkreis Wittmund zu erarbeiten und dem Rat über den Fachausschuss und Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

H. Goetz